

Nr. 6324.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n	-Berlin,
Chefredakteur Paul B a e o k e r	-Berlin,
Friedel S u s s e t	-Berlin,
Hauptlehrer Walther H e e r d e	-München.

Zur Verhandlung über die Anträge der Regierungen von
Braunschweig, Thüringen und Mecklenburg-Schwerin auf
Widerruf der Zulassung des Bildstreifens :

„ Hölzerne Kreuze ”

der Firma Bayerische Filmgesellschaft m.b.H. im Emelka-
Konzern in München durch die Filmprüfstelle München er-
schienen :

1. für die Braunschweigische Regierung :
Legationsrat von S t u t t e r h e i m ,
2. für die Thüringische Regierung :
Minister Dr. M ü n z e l und Oberregie-
rungsrat Dr. P e i p e l m a n n ,
3. für die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung:
Oberregierungsrat S c h l e t t w e i n ,
4. für die Firma : von B e r g e r ,
5. als Sachverständige :
 - a) des Reichsministeriums des Innern :
Ministerialrat S c h o l z ,
 - b) des Reichswehrministeriums :
Kapitänleutnant von B a u m b a c h ,

c) der Fürstbischöflichen Delegation :

Prälat *W i e n k e n*.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Die Anträge der eingangs bezeichneten Regierungen wurden von den Erschienenen zu 1 bis 3 begründet.

Der Erschienene zu 4 äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf Antrag der Regierungen von Braunschweig - Minister für Volksbildung vom 9. Februar 1933 - Nr. V I 1105/32¹ -, Thüringen - Ministerium des Innern vom 22. Februar 1933 - III A II 168 - und Mecklenburg-Schwerin - Ministerium des Innern vom 23. Februar 1933 - Nr. P. 1932 - wird die durch Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 30. Juli 1932 - Nr. 4199 - ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens widerrufen.
- II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

I a t b e s t a n d .

- I. Der Bildstreifen schildert das Fronterlebnis auf französischer Seite. Ein Student rückt als Kriegsfrei - williger

williger an die Front. In Bildern vom Grabendienst, Gefechten und Märschen, Sperrfeuer, Grosskampftagen, Friedhofskämpfen usw. wird das Schicksal des Kriegsfreiwilligen und seiner Korporalschaft gezeigt, bis es sich mit seinem Tode im Granatfeuer vollendet.

II. Auf Grund von § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920-Reichsgesetzblatt S.753-, in der Fassung der Gesetze vom 23. Dezember 1922-Reichsgesetzblatt I 1923 S.26 und vom 31. März 1931-a.a.O. I S.127 -, sowie der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931-a.a.O. S.567 - haben die im Urteilstenor bezeichneten Regierungen den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens aus den gesetzlichen Verbotgründen der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates und der Gefährdung der öffentlichen Ordnung beantragt. Auf die den Anträgen gegebene schriftliche Begründung wird Bezug genommen.

III. Die Oberprüfstelle hat Beweis erhoben darüber, ob der Bildstreifen unter den gegenwärtigen Zeitumständen aus inner- oder wehrpolitischen Gründen geeignet ist, den Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Ordnung zu erfüllen, sowie das religiöse Empfinden zu verletzen. Die Sachverständigen des Reichsinnen- und Reichswehrministeriums und der Sachverständige der Fürstbischöflichen Delegation haben die Beweisfrage bejaht.

Der

Der Sachverständige des Reichsministeriums des Innern hat sich, wie folgt, geäußert :

Bei aller Anerkennung der technischen Qualitäten des Bildstreifens beständen bei Würdigung der gegenwärtigen politischen Lage gegen seine weitere Vorführung erhebliche Bedenken. Gegen die Aufführung des Bildstreifens seien Proteste laut geworden. Dem Bildstreifen werde vorgeworfen, dass er das nationale Empfinden weitester Volkskreise verletze, indem er Tatsachen schildere, die dem deutschen Front-erleben in keiner Weise gerecht würden. Endlich errege die in dem Bildstreifen enthaltene Verherrlichung des französischen Elans und der französischen Armee berechtigten Anstoss. Damit sei der Tatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen gegeben, der darin zu erblicken sei, dass der Bildstreifen dem Wehrgedanken und dem Ziel der Erziehung der deutschen Jugend in verderblicher Masse entgegenwirke. Er frage, ob es denkbar sei, dass ein entsprechender Bildstreifen, der auf deutscher Seite und mit deutschen Soldaten spiele, jemals über die Leinwand auch nur eines französischen Lichtspieltheaters gehen würde.

Der Sachverständige des Reichswehrministeriums ist solange ausserstande zu dem Bildstreifen abschliessend Stellung zu nehmen, als nicht die Möglichkeit gegeben sei, die vorgeführte Fassung des französischen Bildstreifens mit der Ursprungsfassung zu vergleichen. Im übrigen trete er den Bedenken des Sachverständigen des Reichsministeriums des Innern in vollem Umfange bei und beanstande insbesondere

VOR

vom Standpunkt der Wehrmacht aus die auf „Läuse mit eisernen Kreuzen“ anspielende Textstelle im V. Akt und die Verwendung eines gefallenen Franzosen, der auf den Grabenrand gelegt werde als Kugelfang in VII. Akt. Auch gegen die langausgedehnte Darstellung des sterbenden Gilbert im letzten Akt beständen erhebliche Bedenken. Das Reichswehrministerium erachte die Vorführung dieses französischen Kriegsfilms für unerwünscht.

Prälat *W i e n k e n* erhob als Sachverständiger Bedenken gegen folgende Bildfolgen: die Darstellung der Erhebung der Hostie während der Heiligen Messe, die Einflechtung der Lazarettscene in diese heilige Handlung, die er als geeignet bezeichnete, das religiöse Empfinden katholischer Volkskreise zu verletzen. Bedenklich sei ferner die Bildfolge, die zeige, wie die Soldaten unmittelbar nach Beendigung der Heiligen Messe sich an Mädchen heranmachten, weil dadurch die heilige Handlung eines ehrwürdigen Rahmens entbehre, sowie, dies allerdings mehr unter geschmacklichen Gesichtspunkten, das Hochfliegen eines Kreuzes im VII Akt und das Singen der Totenmesse im VIII Akt, Titel 7 und 8.

Die Bevollmächtigten der antragstellenden Landeszentralbehörden nahmen zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung und ergänzten die Anträge ihrer Regierungen in mündlichem Vortrag.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Anträge auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens sind von den antragstellenden Landeszentralbehörden in erster Linie auf den durch die Dritte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 567) in das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 eingeführten Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates gegründet. Im Gegensatz zu den bis dahin in diesem Gesetz gegebenen absoluten Verbotstatbeständen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Verletzung des religiösen Empfindens u. a., die zeitgebunden sind, eröffnet dieser Verbot Grund die Möglichkeit, bei der Prüfung von Bildstreifen auch auf die gegebenen Zeitumstände Rücksicht zu nehmen. Damit erwächst den Prüfstellen zugleich die Verpflichtung, bei der Prüfung auf die gesamte seelische und geistige Haltung der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen und alle Bildstreifen von der öffentlichen Vorführung auszuschließen, die auf diese seelische und geistige Haltung zersetzend wirken.

II. In einer Zeit, in der eine Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat (vom 28. Februar 1933 - a. a. O. S. 83) hat ergehen müssen, ist die Wahrung lebens-

lebenswichtiger Interessen des Staates zu einer Existenzfrage für den Staat überhaupt geworden. Damit erwächst den Prüfstellen und der Oberprüfstelle die Pflicht, bei Anwendung des hierfür gegebenen Verbotgrundes der Gefährdung lebenswichtiger Interessen einen strengen Massstab anzulegen. Zu den unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates geschützten Gütern gehört nach der Rechtsprechung der Oberprüfstelle alles, was für das Leben des Staates wichtig und für seinen Bestand unerlässlich ist (Urteil vom 19. Januar 1932-Nr. 4348-). Dass zu diesen geschützten Gütern auch die Erziehung der Jugend und die Erhaltung des Verteidigungswillens des Volkes gehören, bedarf nach Auffassung der Oberprüfstelle nicht der Begründung.

III. Bei Anwendung dieser Grundsätze hat die Oberprüfstelle auf Grund der erneuten Prüfung des Bildstreifens und der von den Vertretern der antragstellenden Landeszentralbehörden abgegebenen Erklärungen in Uebereinstimmung mit den Gutachten der vernommenen Sachverständigen festgestellt, dass die Voraussetzungen des absoluten Verbotgrundes der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates auf den vorliegenden Bildstreifen in gegenwärtiger Zeit in vollem Umfange Anwendung finden.

Mit keinem Bild und mit keinem Wort geht der Bildstreifen auf die Ursachen des Krieges ein. Er lässt die höheren Zwecke und Ziele des Krieges, wie die ideale Seite des Kriegsopfers, abgesehen lediglich von dem Aus-

ruf

ruf des französischen Grabenoffiziers im VI. Akt : „ Es geht um das Vaterland ! “, völlig ungewürdigt. Er enthält ein übertrieben realistisches, e i n s e i t i - g e s, t e n d e n z i ö s e s und fast defaitistisches Bild des Krieges. Das hat zur Folge, dass durch den Bildstreifen der Verteidigungswillen des Volkes untergraben, der Erziehung der Jugend und der Wehrhaftmachung des Volkes entgegengewirkt und das nationale Empfinden weitester Volkskreise verletzt wird. Damit ist aber der Tatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates und die Notwendigkeit gegeben, den ferneren Umlauf des Bildstreifens unter den vorhandenen Zeitumständen zu verhindern.

IV. Die Entscheidung ergeht gemäss § 4 des Lichtspielgesetzes in Verbindung mit § 5 der Gebührenordnung dazu gebührenfrei.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Reger